

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten des Weinbergsschutzes in der Gemeinde Harxheim vom 20.01.1988**

---

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Harxheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Ortsgemeinde Harxheim erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung der Kosten des Weinbergsschutzes besondere Beiträge.
- (2) Zu den Kosten des Weinbergsschutzes gehören alle Aufwendungen, die der Ortsgemeinde alljährlich für den Schutz der im Ertrag stehenden Weinberge zurzeit der Traubenreife erwachsen. Der Schutz der Weinberge durch die Ortsgemeinde erstreckt sich nur auf den Zeitraum der allgemeinen Lese. Bei evtl. erforderlicher zusätzlicher Weinbergshut liegt es im Ermessen des Leseausschusses, den Zeitraum zu verlängern. Der Leseausschuss kann dem Ortsbürgermeister die Befugnis erteilen, das Ende der Lese jeweils festzusetzen. Die Weinbergbesitzer (Zahlungspflichtigen) können sich über die Beendigung der Lese bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim und bei der Ortsgemeinde Harxheim unterrichten und haben nach offiziellem Leseende die Weinbergshut selbst zu übernehmen. Die öffentliche Bekanntmachung über die Beendigung der Lese erfolgt im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim“ und an der Anschlagtafel am Rathaus der Ortsgemeinde Harxheim.

#### **§ 2 Beitragsmaßstab und Abrundung**

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 4 KAG).
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 qm auf- und abgerundet.

#### **§ 3 Bemessung der Beiträge**

- (1) Der Beitragssatz je ar wird nach § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.

- (2) Zur Beitragszahlung werden die im Ertrag stehenden Weinberge, d. h. die Weinberge ab dem 3. Pflanzjahr, und bei der Anschaffung größerer Starenabwehrgeräte wird die gesamte Weinbergsfläche herangezogen.
- (3) Bei der Berechnung der Fläche werden die mit Netzen geschützten Weinberge oder Weinbergstücke ausgenommen, wenn diese Flächen dem Leseausschuss vor Beginn der Hut schriftlich mit genauer Lageangabe gemeldet werden. Diese Regelung gilt nicht für die Berechnung der Beiträge für die Anschaffung größerer Starenabwehrgeräte.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten des Weinbergsschutzes in der Gemarkung (Gemeindegebiet) Harxheim vom 03.12.1980“ außer Kraft.

Harxheim, den 20.01.1988

Ortsgemeinde Harxheim

Ortsbürgermeister